



Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37

11015 Berlin

Deutsche Justiz-Gewerkschaft
Bundesgeschäftsstelle
Saarbrücker Straße 69
66625 Nohfelden

Handy: 0172/ 6840 799
E-Mail: geschaeftsstelle@djg-bund.de

Nohfelden, den 27.11.2023

Aktenzeichen: RB2 – 410303#00002#0002

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz

Zu dem vorgelegten Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz wird seitens der Deutschen Justiz-Gewerkschaft wie folgt Stellung bezogen:

1. Hybridaktenführung für bereits vor dem 1. Januar 2026 begonnene Papierakten

Die Anpassung der Vorschriften dahingehend, dass Papierakten, die vor dem 1. Januar 2026 angelegt wurden, als Hybridakten dergestalt weitergeführt werden dürfen, dass in Papier angelegte Aktenteile weiterhin in Papier geführt werden, die Weiterführung der Akten jedoch elektronisch möglich ist, wird ausdrücklich begrüßt. Das Scannen von Schriftsätzen, die in Papierform vorliegen, ist, wie in den Ausführungen zutreffend beschrieben wird, einerseits zeitaufwendig und andererseits unter Performancegesichtspunkten bedenklich. Im Hinblick auf die knappen Personalressourcen sowohl im mittleren Dienst als auch bei Wachtmeistern oder Justizbeschäftigten, denen in einigen Ländern die Aufgaben des scannens übertragen sind, dürfte diese Regelung dazu beitragen, dass dringend benötigtes Personal im Kerngeschäft der Justiz eingesetzt werden kann.

2. Übermittlung eines Scans von schriftlich einzureichenden Anträgen und Erklärungen

Die beabsichtigte Regelung, es bestimmten Verfahrensbeteiligten zu ermöglichen, die von ihren Mandanten oder Dritten vorgelegten Anträge

und Erklärungen, die der Schriftform bedürfen, zu scannen und unter Nutzung eines sicheren Übertragungsweges zulässigerweise an die Justiz zu versenden, wird ausdrücklich begrüßt. Der elektronische Rechtsverkehr wird hier durch eine praxis- und realitätsnahe Regelung sinnvoll ergänzt.

3. Formfiktion bei in elektronischen Schriftsätzen enthaltenen Willenserklärungen

Die beabsichtigte Regelung wird ausdrücklich begrüßt und ergänzt den elektronischen Rechtsverkehr zielführend um eine weithin geforderte praxisnahe Regelung.

4. Ersetzung von Schriftformerfordernissen

Gegen die Ersetzung des Schriftformerfordernisses bestehen diesseits keine Bedenken.

5. Audiovisuelle Teilnahme an der Revisionshauptverhandlung

Gegen die Teilnahme der Angeklagten, der Verteidiger sowie der Staatsanwaltschaft an der Revisionshauptverhandlung durch Nutzung der Videokonferenztechnik bestehen diesseits keine Bedenken.

6. Hybridaktenführung und Ausnahme von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung für geheimhaltungsbedürftige Dokumente und Aktenbestandteile

Gegen die Anlage und Führung geheimhaltungsbedürftiger Dokumente und Aktenteile als Hybridakte bestehen diesseits keine Bedenken.

7. Hybridaktenführung während der Pilotierungsphase

Gegen die Weiterführung elektronisch geführter Akten als Papierakten bei einem Zuständigkeitswechsel bestehen diesseits keine Bedenken.

8. Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Die beabsichtigte Regelung wird ausdrücklich begrüßt. Die Regelung ist realitäts- und praxisnah und im Hinblick auf den fortschreitenden elektronischen Rechtsverkehr naheliegend.

9. Anpassungen im Insolvenz- und Restrukturierungsrecht

Gegen die vorgesehenen Anpassungen bestehen diesseits keine Bedenken.

10. Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung in Strafsachen bei umfänglichen Akten

Gegen die Schaffung von Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung in Strafsachen der umfänglichen Akten bestehen diesseits keine Bedenken.

11. Beschränkte Zulassung des Identifizierungsverfahrens ELSTER im ERV

Die beschränkte Zulassung des Identifizierungsverfahrens ELSTER im ERV wird diesseits ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Marco Besselt
stv. Bundesvorsitzender
Bundesgeschäftsführer

Spaniol
Vorsitzender des Fachbereichs
„Rechtspfleger“